

Beitragsordnung der DJK Retzstadt e. V.

Stand 18.09.2021

Thüngersheimer Str. 13
97282 Retzstadt
Telefon: 09364 – 9311
djk.retzstadt@gmail.com

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem Jahr der Beschlussfassung.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- (3) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- (4) Änderungen der persönlichen Daten sowie der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- (2) Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden ab dem Jahr erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge:

- (1) Grundbeitrag

Nummer:	Mitgliedsform:	Beitragshöhe pro Jahr:
1	Familienbeitrag (Familien, Ehepaare und nicht verheiratete Paare mit Kindern bis 17 Jahren)	180 €
2	Erwachsene	90 €
3	Schüler/Studenten/Azubi – bis 25 Jahre	50 €
4	Jugendliche 14 bis 17 Jahre	50 €
5	Kinder bis 13 Jahre	45 €
6	Senioren ab 70 Jahre	45 €

Ermäßigte Beitragsformen (Schüler / Studenten / Azubi bis 25 Jahre) müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist jährlich neu mit entsprechenden Unterlagen (Schülerausweis, Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsbescheinigung) bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres nachzuweisen, sonst wird der Erwachsenenbeitrag abgebucht.

§ 4 Sonstiges

- (1) Beiträge sind grundsätzlich für ein Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (3) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Eintrittsmonats zu zahlen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich erklärt werden. Die Kündigung greift dann zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Ausnahmen von der Kündigungsfrist können durch den Vorstand genehmigt werden.
- (5) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen.
- (6) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
- (7) Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang, hat dies den Vereinsausschluss zur Folge. Das Mitglied wird darüber lediglich schriftlich informiert.
- (8) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (9) Bei Aufnahme neuer Mitglieder wird der Einzug der Beiträge im Wege des Sepa-Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
- (2) Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Sepa-Lastschriftmandat i. d. R. im Anschluss an die Mitgliederversammlung eines jeden Jahres abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme bzw. im Rahmen des allgemeinen Beitragseinzugs.
- (4) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 € erhoben.
- (5) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
- (6) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

IBAN: DE26 7909 0000 0004 3050 00
BIC: GENODEF1WU1

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wurde am 18.09.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.